



Nutzungsordnung der Sportanlagen der Stadt Achim

Diese Ordnung gilt für die außerschulische Nutzung aller Sporthallen, Sportanlagen) der Stadt Achim. Ziel dieser Ordnung ist es, allen Nutzer/innen einen angenehmen Aufenthalt zu gewährleisten und alle Sportanlagen in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Verhaltenskodex

Im Interesse eines sportlichen und fairen Miteinanders sind alle Nutzer/innen aufgefordert sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind und andere Nutzer/innen nicht beeinträchtigt werden.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden und Mängel sind im Interesse aller Nutzer und zur zeitnahen Beseitigung unverzüglich der Stadt Achim mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung/Missachtung der Nutzungsordnung kann Konsequenzen (z.B. Nutzungsausschluss) nach sich ziehen.

Mit der Nutzung städtischer Sportanlagen erkennen die Nutzer diese Nutzungsordnung an.

1. Zuständigkeiten / Benutzungszeiten

Die Benutzung der städtischen Sportstätten erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Belegungspläne. Die Zuständigkeiten und das Vergabeverfahren von außerschulischen Zeiten ergeben sich aus den Regelungen der Vereinbarung zum Sportstättenmanagement zwischen der Stadt Achim und der Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e.V. (AAS) in der jeweils gültigen Fassung.

Benutzergruppen:

Städtische Sportanlagen werden ausschließlich von Vereinen, Institutionen bzw. Bildungseinrichtungen genutzt.

Benutzungszeiten:

Die Nutzungszeiten (Wochentage, Zeiten) für alle Sportanlagen werden durch das Sportstättenmanagement definiert.

Die Nutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn aufgrund ungünstige Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände (z.B. baulicher Maßnahmen), eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten für den beabsichtigten Zweck nicht möglich ist.

Grundsätzlich geschlossen sind alle Sporthallen in den Sommer- und Weihnachtsferien

2. Allgemeine Bestimmungen für Sporthallen und Sportanlagen

2.1 Nutzung nur für sportliche Zwecke

Die Gebäude und Außenanlagen der Stadt Achim sowie die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie errichtet sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Achim.

2.2 Anwesenheit einer verantwortlichen Leitung

Bei allen Nutzungen muss immer eine verantwortliche Leitung anwesend sein. Diese Leitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsordnung. Bei Betreten der

Sportanlage hat sich die Leitung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte sowie der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen.

2.3 Hausrecht

Der Anordnung der Beauftragten der Stadt Achim, die das Hausrecht ausüben (Hausmeister, Hallenwarte, AAS etc.), ist Folge zu leisten.

Der Zutritt zu den Sportstätten ist nur teilnahmeberechtigten Personen gestattet. Übungs- und Kursleitungen, Trainer, Hausmeister sowie sonstige Beauftragte der Stadt Achim sind angehalten, anderen Personen den Zutritt zu verwehren bzw. dürfen nicht autorisierten Personen zum Verlassen der Sportanlagen auffordern.

2.4 Sportkleidung / Sportschuhe

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, hellen und nicht im Freien getragenen Sportschuhen mit abriebfesten Sohlen, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Die Sportschuhe müssen sportartengerecht sein. Die Leitung hat dies zu Beginn der Nutzung zu überprüfen.

2.5 Vermeidung von Lärm

Vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. Bei der Nutzung der Musikanlagen ist der Geräuschpegel so zu wählen, dass andere Gruppen nicht gestört werden.

2.6 Verwendung von Haftmitteln / Handballwachs

Die Verwendung von Haftmitteln/Handballwachs jeglicher Art ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird auf Kosten der/des Nutzer/s eine Sonderreinigung beauftragt.

Regelung für die Lahof Sporthalle

Auf vorherigen Antrag kann die Stadt Achim den Einsatz von Haftmitteln für die Sporthalle Lahof gestatten. Antragstellung und Gestattung erfolgen schriftlich.

2.7 Vermeidung von Diebstahl / Umgang mit Fundsachen

Die Stadt Achim haftet nicht bei Diebstahl. Alle Nutzer/innen werden dringend aufgefordert, keine Wertsachen mitzubringen.

Alle Fundsachen sind bei den Beauftragten der Stadt Achim (Hausmeister, Hallenwart) abzugeben.

2.8 Mitbringen von Tieren

Das Betreten der Sportanlagen und der Nebenräume, dazu zählen auch eventuell vorhandene Tribünen, mit Tieren ist nicht gestattet.

Auf vorherigen Antrag kann die Stadt Achim den Veranstaltungen mit Tieren gestatten. Antragstellung und Gestattung erfolgen schriftlich.

2.9 Parkplätze

Jede Art von Fahrzeugen (PKW, Motorräder, Fahrräder etc.) sind ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen. Die Rettungszufahrten und Notausgänge sind stets frei zu halten.

2.10 Rauch- und Alkoholverbot

Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist untersagt. Die Abgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken sind verboten.

2.11 Geräte / Einrichtung

Geräte und Einrichtungen der Sportanlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Soweit Nutzer eigene Sportgeräte verwenden und in die Sporthalle eingebracht werden sollen, müssen diese in technisch einwandfreien Zustand sein. Die Einlagerung bedarf der Zustimmung der Stadt Achim. Die Unterbringung dieser Sportgeräte in der Sportstätte geschieht stets auf eigene Gefahr des Eigentümers.

2.12 Technische Einrichtungen

Die Bedienung der technischen Apparaturen des Regieraumes (einschl. Trennungsvorhänge) darf nur von der verantwortlichen Leitung erfolgen. Die Verwendung von eigenen kabelgebundenen elektronischen Geräten ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die jeweiligen Hausmeister gestattet.

3. Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

Bei Wettkampfbetrieb und Veranstaltungen haben alle Benutzergruppen eigenverantwortlich für die erforderliche Ordnung zu sorgen. Insbesondere das erforderliche Aufsichtspersonal ist zu stellen. Das gilt auch für Wettkampfveranstaltungen mit Tribünnutzung.

Die Veranstaltungsteilnehmer/Gastmannschaften sind auf die Regelungen der Nutzungsordnung hinzuweisen.

Die Müllentsorgung ist vom Wettkampfausrichter/Veranstalter vorzunehmen (Mitnahme von Müll). Die Leitung hat sich nach Ende der Nutzung zu überzeugen, dass kein Abfall herumliegt. Bei beantragtem und genehmigtem Warenverkauf ist eine Reinigung der zu diesem Zweck benutzten Räume und Flächen durchzuführen.

4. Regelungen zur Bandenwerbung

Die Aufstellung von mobiler Bandenwerbung in **Sporthallen** ist zulässig. Sie ist mit dem Ende der Veranstaltung zu entfernen. Dauerhafte Anbringung von Werbung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Achim möglich.

5. Verlassen der Gebäude / Schließdienst

Die verantwortliche Leitung für den Sportbetrieb hat beim Verlassen der Sportstätte sicherzustellen, dass die Beleuchtungen ordnungsgemäß ausgeschaltet sind. Türen, Fenster, Wasserleitungen und Lüftungsklappen sind ordnungsgemäß zu schließen.

6. Haftung

Das Betreten und die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer. Die Stadt Achim übernimmt keine Haftung für Schäden (Personen- oder Sachschäden), die bei der Nutzung der Sportstätten, Geräte oder Zufahrtswege entstehen.

Vor der Nutzung einer Sportstätte ist vom Nutzer zwingend eine Haftungsausschlusserklärung abzugeben. Diese Haftungsausschlusserklärung ist Bestandteil des Sportstättenvergabeprozesses.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung

Bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Ordnung ist die Stadt Achim berechtigt, das Nutzungsrecht einzuschränken bzw. zu entziehen.

8. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Achim, 01.02. 2018

Rainer Ditzfeld
Bürgermeister



Freigabe der städtischen Sporthallen für Vereinsnutzungen ab dem 02. Juni 2020

Ab dem 02. Juni 2020 sind stehen die städtischen Sporthallen für die Vereinssportnutzungen wieder zur Verfügung. Die bisherigen Belegungspläne treten unverändert in Kraft. Veränderungen sind wie bisher üblich über das Sportstättenmanagement der Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine (AAS) zu buchen.

Die Nutzung der Hallen ist unter folgenden Auflagen gestattet:

Die Vereine haben sicherzustellen, dass die jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Regelungen einzuhalten sind. Insbesondere die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Danach ist die Sportausübung in und auf öffentlichen Sportanlagen und Sporthallen unter folgenden Auflagen möglich:

- Die Sportausübung muss kontaktlos erfolgen.
- Es ist ein Abstand von mind. 2 Metern von einer Person bis zur Anderen einzuhalten
- Hygiene- Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, sind durchzuführen.
Für die Beschaffung / Bereitstellung der erforderlichen Hygienespender, Desinfektionsmittel etc. sind die Vereine zuständig.
- Alle Nebenräume (Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume etc.) bleiben geschlossen!
Toiletten stehen zur Verfügung
- Zuschauer*innen sind nicht gestattet
- Die Anzahl der anwesenden Personen ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren
- Geräteräume dürfen unter Einhaltung der 2 Meter Abstandsregel betreten werden